

# **Satzung**

**des Vereins "Lebendige Steine" – Christliche Kinder- und Jugendinitiative Stendal e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein "Lebendige Steine" - Christliche Kinder- und Jugendinitiative Stendal e.V. hat seinen Sitz in Stendal, Heinrich-Zille-Str. 5. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stendal eingetragen.

## **§ 2**

### **Grundlagen, Ziele und Zweck des Vereins**

Der Verein stellt einen organisatorischen Rahmen für gesellschaftliches Engagement auf der Grundlage christlicher Werte zur Verfügung. Die Schwerpunkte der Vereinsarbeit liegen in der offenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, in der Kinder-, Jugend- und Familienbildungsarbeit und Erziehungshilfe, sowie in der Altenhilfe.

## **§ 3**

### **Aufgaben und Mittel zu ihrer Erfüllung**

#### **Aufgaben**

1. Bereitstellung von Stätten der Begegnung und Kommunikation für Kinder und Familien Jugendliche und junge Erwachsene, Nachmittagsbetreuung
2. Bereitstellung von Stätten der Begegnung und Kommunikation für Erwachsene, Familien und Senioren, offenes Café-Begegnungsangebot
3. Bereitstellung von Stätten der außerschulischen Jugendbildung und Lernförderung
4. Vermittlung christlicher Glaubensinhalte als Angebot eines positiven Lebenskonzeptes
5. Vermittlung von Bildungsangeboten, Beratung und Information
6. Prävention von Gesundheitsgefährdungen

#### **Mittel**

1. Angebot von vielfältigen Freizeitaktivitäten zur Entwicklungsförderung der Kinder und Jugendlichen (Spiel, Sport, handwerkliche und musisch-kreative Tätigkeiten usw.), welche in ihrer Konzeption auch die Bedürfnisse von benachteiligten und problembelasteten Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.
2. Angebot von Freizeitaktivitäten und Projekten, die auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zielen
3. Angebote zur Freizeitgestaltung, Beratung und Lebenshilfe für Eltern
4. Angebote zur Begegnung für Familien und Senioren
5. Förderung von bürgerschaftlichem Engagement durch Einbeziehung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
6. Tätigkeiten im Bereich der Jugend- und Familienhilfe
7. Angebote zur Lernförderung und Nachhilfe für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche
8. Verbreitung von Medien, Kulturarbeit, Weiterbildung

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der gültigen steuerrechtlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 5** **Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

1. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und schriftlich die Anerkennung der Satzung bekundet, kann Mitglied des Vereins werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied seinen Austritt erklärt.

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beendet werden, wenn das Mitglied sich erkennbar nicht mehr mit den Zielen des Vereins identifiziert. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat das Recht, in die namentliche Auflistung der Mitglieder Einsicht zu nehmen.

2. Die Höhe des gestaffelten Mitgliederbeitrages, der jeweils jährlich fällig ist, setzt die Hauptversammlung fest. Der Vorstand gibt für die Höhe eine Empfehlung. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 6** **Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

1. der Jahreshauptversammlung;
2. des Vorstandes.

## **§ 7** **Die Jahreshauptversammlung**

1. Jährlich im ersten Halbjahr ist eine Mitgliederjahreshauptversammlung abzuhalten. Die Versammlung ist durch den Vorstand durch einfachen Brief oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage (in Ausnahmefällen 5 Tage) vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

2. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.

3. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, Beschlüsse jedoch im Wortlaut, enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

4. Beschlussfassung

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

b) Beschlüsse im Rahmen der Satzung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Wahlen

a) die Hauptversammlung wählt den Vorstand in der Regel für 2 Jahre.

b) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden dabei direkt gewählt.

## **§ 8** **Der Vorstand**

### *1. Aufgaben*

- a) Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Der Vorstand entscheidet zwischen den Hauptversammlungen über alle Fragen des Vereinslebens. Für einzelne Fragen kann der Vorstand einem Mitglied oder Ausschuss die Entscheidung übertragen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder herangezogen werden können. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen und ihm Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- b) Der Vorstand lässt die Finanzen jährlich von Kassenprüfern oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen.
- c) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und hat jährlich eine Einnahme/Überschussrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen und über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.
- d) Der Vorstand stellt an und entlässt etwaige Vereinsangestellte.
- e) Die Tätigkeit des Vorstandes kann entgeltlich erfolgen

### *2. Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Außerdem können bis zu 3 weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

### *3. Beschlussfassung*

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

### *4. Vertretung*

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

## **§ 9** **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Ist diese erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

## **§ 10** **Vereinsvermögen**

- 1.) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied kann Anspruch auf Vereinsvermögen erheben.
- 2.) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- 3.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2020 wie vorstehend geändert.